

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dessen Verhältnis zum Hinweisschutzgebergesetz

Prof. Dr. Köhler und Lena P. Lanz, Meister Rechtsanwälte München

1. Gesetzeszweck und Handlungsbedarf für Unternehmen

Die Zielsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes entspricht der globalen Mitverantwortung einer leistungsfähigen und zukunftsorientierten Volkswirtschaft. „Die Bundesrepublik Deutschland steht aufgrund der hohen internationalen Verflechtung ihrer volkswirtschaftlich bedeutenden Branchen in einer besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang von Lieferketten hinzuwirken und die Globalisierung mit Blick auf die Agenda 2023 für nachhaltige Entwicklung sozial zu gestalten“ (A. Abs. 1 der **Gesetzesbegründung** der Bundesregierung zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz). Die Zielsetzung ist, auch im Hinblick auf die damit erreichten wettbewerblichen Sekundärziele, uneingeschränkt zu begrüßen.

Um der Zielsetzung gerecht zu werden, stellt der Gesetzgeber allerdings erhebliche Anforderungen an die Unternehmen im Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese Anforderungen werden für Unternehmen, die bislang auch schon ein effektives Compliance Management System unterhalten, durch einige, allerdings wichtige, Modifikationen des Status Quo zu bewirken sein. Entsprechendes gilt, wenn auch mit einem tendenziell größeren Anpassungsaufwand, für das Hinweisschutzgebergesetz. Für Unternehmen, die sich bisher dem Thema Compliance eher stiefmütterlich widmeten, bedeuten das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und das Hinweisschutzgebergesetz, auch im Hinblick auf die drohenden Sanktionen, einen Paradigmenwechsel. Die Etablierung eines effektiven Compliance Management Systems und die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem Hinweisschutzgebergesetz sollten zur Verschlinkung von organisatorischen Maßnahmen ganzheitlich betrachtet werden. Dabei ist auch das Corporate Sustainability Reporting – Richtlinie-Umsetzungsgesetz („**CSR-RUG**“) zu beachten, das ab 2025 eine Beitragspflicht von Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeiter über die zu etablierenden Beschwerdemechanismen vorgibt.

2. Inkrafttreten und Anwendungsbereich

Unabhängig vom Inkrafttreten des Hinweisschutzgebergesetzes - nach der Ablehnung des Hinweisschutzgebergesetzes durch den Bundesrat am 10. Februar 2023 beschloss

die Bundesregierung am 5. April 2023, ein Vermittlungsverfahren zu verlangen; eine Beratung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat führte am 9. Mai 2023 zu einer Einigung, womit das Hinweisschutzgeberggesetz nach erneuten Beschlussfassungen von Bundestag und Bundesrat noch im Sommer dieses Jahres in Kraft treten dürfte - gelten schon jetzt für Unternehmen mit Sitz - satzungsmäßiger Sitz, Hauptniederlassung, Hauptverwaltung, Verwaltungssitz oder Zweigniederlassung (§ 13d HGB, **Konzernbezogenheit §§ 1 Abs. 3 i.V.m. 15 AktG**) in Deutschland mit in der Regel mindestens 3000 Arbeitnehmern die Regeln des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (auch „**LkSG**“); ab dem 1. Januar 2024 wird die Schwelle für Unternehmen auf 1000 Arbeitnehmer abgesenkt (§ 1 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 LkSG).

Sachlich betrifft das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Meldungen von Risiken für die Umwelt und für die Wahrung der Menschenrechte sowie von entsprechenden Pflichtverletzungen im eigenen Geschäftsbereich eines Unternehmens und in der Lieferkette (vgl. §§ 3 Abs. 1 und 2 Abs. 5 LkSG). Daher sind auch Zulieferer und deren Vorlieferanten durch direkte oder indirekte vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem eigentlichen Normadressaten betroffen (vgl. § 6 Abs. 4 LkSG). Unabhängig vom Schwellenwert kann das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz also faktisch jedes Unternehmen in einer Zuliefererkette betreffen. Die Begründung entsprechender Verpflichtungen von Zulieferern und deren Vorlieferanten ist allerdings für diese nichts Neues; schon bislang wurden entsprechende vertragliche Pflichten aufgrund von Selbstverpflichtungserklärungen der Abnehmer, z.B. des Handels begründet und deren **Einhaltung** durch Kontrollen überprüft. Der geschützte Personenkreis ist, anders als grundsätzlich nach dem Hinweisschutzgeberggesetz, nicht auf natürliche Personen im Hinblick auf deren Beschäftigungsgeber oder Stelle, mit der der Hinweisgeber beruflich in Kontakt stand, beschränkt.

3. Grundlegende Inhalte

Wie auch das Hinweisschutzgeberggesetz sieht auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz vor, dass mit der Durchführung des Verfahrens Personen beauftragt werden sollen, die unabhängig sind und Gewähr für unparteiisches Handeln bieten (§ 8 Abs. 3 Satz 1 LkSG). Es sind nach dem Gesetzeszweck, d.h. der Erlangung von Informationen über Gefahren und Pflichtverletzungen, die für die relevante Zielgruppe der Hinweisgeber spezifische, d.h. für die Kommunikation taugliche, Kommunikationsmittel vorzusehen. Relevante Zielgruppen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes verfügen teilweise nicht über die Kommunikationsmöglichkeiten und -mittel, um ihre Hinweise auf Verstöße per E-Mail oder Intranet zu übermitteln.

Es ist eine betriebsinterne Zuständigkeit durch die Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten (§ 4 Abs. 3 Satz 1 LkSG) zu schaffen. Obwohl nicht zwingend die Schaffung einer eigenen Abteilung vorgegeben ist, sind dazu bei Einrichtung bzw. Aktualisierung eines Compliance Management Systems Überlegungen anzustellen und eine entsprechende Zuständigkeit zu schaffen.

Weitere Regelungskomplexe des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sind ein Risikomanagement mit Bezug auf Risikoanalysen (§ 5 LkSG) und Präventionsmaßnahmen (§ 6 LkSG) im eigenen Unternehmen und auch gegenüber unmittelbaren Zulieferern (vgl. oben Ziffer 2, Abs. 2), und eine jährliche Berichtspflicht (§ 6 Abs. 5 LkSG; zu beachten ist auch die Pflicht, nach §§ 289b und 289c nicht finanzielle Angaben zu machen, die durch das CSR-RUG begründet wurde (vgl. oben Ziffer 1, Abs. 2 a.E.).

4. Schnittstelle zwischen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und Hinweisschutzgebergesetz bei Zuständigkeit und Verfahren

Bei der Organisation der Zuständigkeit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz existiert eine Schnittstelle zur internen Meldestelle nach dem Hinweisschutzgebergesetz; eine Doppelfunktion mag sachlich und wirtschaftlich von Vorteil sein und eine verschlankte Organisation ermöglichen. Dies gilt auch oder gerade im Hinblick darauf, dass nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, das vorsieht, dass die mit dem Beschwerdeverfahren betraute Person mit dem Hinweisgeber den Hinweis erörtert, anonyme Hinweise möglicherweise nicht möglich sind. Eine Pflicht, die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen, besteht nach der Einigung im Vermittlungsausschuss zum Hinweisgeberschutzgesetz zwar nicht mehr, jedoch sollen solche anonymen Hinweise bearbeitet werden. Sollte ein anonymer Hinweis in diesem Sinne eingehen, wird dieser in dem im Hinweisschutzgebergesetz für anonyme Hinweisgeber festgelegten Verfahren zu behandeln sein.

Da das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz keine näheren Aussagen zur Verfahrensordnung trifft, außer dass eine solche in Textform öffentlich zugänglich gemacht werden muss, und klare und verständliche Informationen zur Erreichbarkeit, zur Zuständigkeit und zur Durchführung des Beschwerdeverfahren beinhalten muss (vgl. zum Verfahren insgesamt § 8 LkSG), bietet sich eine gemeinsame Verfahrensordnung zur Behandlung der Hinweise geradezu an. Dies wird auch dadurch nahegelegt, dass sowohl das Hinweisschutzgebergesetz als auch das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz die Wahrung der Vertraulichkeit hinsichtlich der Identität des nicht anonymen Hinweisgebers und dessen Schutz vor Repressalien vorsehen.

5. Behördliche Kontrolle und Durchsetzung sowie Sanktionen

Die behördliche Kontrolle und Durchsetzung der Vorschriften des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes obliegt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 19 LkSG), dass bei Verstößen Zwangsgelder (§ 23 LkSG) oder erhebliche Bußgelder (bis zu 2% des Umsatzes bei Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als EUR 400 Mio.) verhängen (§ 24 LkSG) kann; für das Hinweisschutzgebergesetz ist eine solche Kontrolle und Durchsetzung nicht vorgegeben. Ferner droht ein Ausschluss von Vergabeverfahren für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren (§ 22 LkSG). § 3 Abs. 3 LkSG bestimmt, dass die Verletzung von Pflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz keine zivilrechtliche Haftung begründet, allerdings Ansprüche aus anderen Anspruchsgrundlagen unberührt lässt.

6. Fazit

Es besteht ein dringender Handlungsbedarf für Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes fallen bzw. in Kürze fallen werden. Es ist daher z.B. ratsam, umgehend zu prüfen, ob bestehende Meldesysteme, sofern vorhanden, den gesetzlichen Anforderungen entsprechen bzw. Maßnahmen zur Implementierung angemessener Hinweisgebersysteme sowohl für das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz als auch das Hinweisgeberschutzgesetz zu ergreifen. Eine Verzahnung der Verhaltenspflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem Hinweisschutzgebergesetz ist ratsam.